

Zeitschrift:	Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften = Bulletin de l'Académie suisse des sciences médicales = Bollettino dell' Accademia svizzera delle scienze mediche
Herausgeber:	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
Band:	9 (1953)
Heft:	5-6
Artikel:	Die volkswirtschaftlichen Aspekte des neuen Milchstatuts
Autor:	Bachmann, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-307149

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die volkswirtschaftlichen Aspekte des neuen Milchstatuts

Von Hans Bachmann, Handelshochschule St. Gallen

1. Die volkswirtschaftlichen Grundsätze des Landwirtschaftsgesetzes

Das im März 1952 vom Volk angenommene Landwirtschaftsgesetz stellt für die schweizerische Agrarpolitik vier für unser Thema wichtige volkswirtschaftliche Grundsätze auf:

- a) Der schweizerische Inlandmarkt ist vorzugsweise für die Inlandproduktion zu reservieren, gegebenenfalls unter Kontingentierung oder Verbot der Einfuhr gleicher oder ähnlicher Produkte;
- b) die schweizerische Landwirtschaft hat Anspruch auf kostendeckende Produktenpreise;
- c) solche Produktenpreise sind durch die Belastung und Verteuerung der importierten landwirtschaftlichen Produkte sicherzustellen;
- d) der Bund hat an einer allfälligen Überschußverwertung mitzuwirken.

Die Grundsätze a, b und d bilden die Voraussetzung dafür, daß unsere landwirtschaftliche Bevölkerung in absoluten Zahlen etwa auf dem heutigen Niveau gehalten, bzw. der säkulare Rückgang stark verlangsamt werden kann. Die Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte dagegen halte ich für verhängnisvoll, und zwar einerseits aus volkswirtschaftlichen Gründen, weil sie für unsere relativ sehr stark vom Export und von der internationalen Konkurrenzfähigkeit abhängige Volkswirtschaft die Lebenshaltungskosten und damit die Löhne in unerwünschter Weise erhöht, anderseits aber deshalb, weil die Verteuerung von Lebensmitteln, wie Fleisch und Butter, und damit die künstliche Beschränkung ihres Konsums für die breiten Volksmassen auch aus Gründen der Volksgesundheit vermieden werden sollten. Natürlich stellt sich damit die Frage der Finanzierung; ich habe andernorts auf die Möglichkeit einer Verbindung mit einer Getränkesteuer hingewiesen.

2. Die allgemeinen volkswirtschaftlichen Probleme der Milchwirtschaft

Zunächst sind hier zwei Bemerkungen über die Situation der Milchwirtschaft im Rahmen der gesamten schweizerischen Landwirtschaft angezeigt:

Erstens interessiert ihre Bedeutung für die schweizerische Landwirtschaft. Im Jahresdurchschnitt 1950/51 hat die Milchwirtschaft zum landwirtschaftlichen Endrohertrag in der Höhe von 2,285 Milliarden Franken den Betrag von 813 Millionen, also 35,6 %, beigetragen; die relative Bedeutung der Milchwirtschaft ist tatsächlich noch größer, da sich ein Teil der Fleischerzeugung (Kälbermast und Kuhfleisch) nur im Zusammenhang mit der Milcherzeugung ergibt.

Zweitens ist festzuhalten, daß die Milchproduktion unter den verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszweigen volkswirtschaftlich, d. h. auf Basis der Weltmarktverhältnisse, die vorteilhafteste Ausnutzung unseres Kulturbodens darstellt. Mit dieser Feststellung ist vorweg gesagt, daß es gegenüber den besonderen Problemen unserer Milchwirtschaft, von denen wir zu sprechen haben, kein Ausweichen zu andern landwirtschaftlichen Produktionsrichtungen gibt; man würde dort noch größere Schwierigkeiten auslösen, bzw. die schon bestehenden Schwierigkeiten vergrößern.

Und nun zur volkswirtschaftlichen Problematik der Milchwirtschaft, wie sie sich aus den schweizerischen Produktions- und Absatzverhältnissen, den Gegebenheiten des Weltmarktes und den Erfordernissen des Landwirtschaftsgesetzes ergibt:

a) Mengenmäßig liegt unsere Milcherzeugung in den letzten Jahrzehnten etwa so, daß bei den herrschenden Verkaufspreisen die Gesamterzeugung in Form von Trinkmilch und Verarbeitungsmilch ungefähr dem schweizerischen Konsum entspricht. Damit ist generell bereits gesagt, daß, wenn – wie dies tatsächlich der Fall ist – Milchprodukte (Käse) ausgeführt werden, dies zugleich eine entsprechende Einfuhr solcher Produkte (Butter) impliziert.

b) Auf der Kostenseite steht an erster Stelle die Tatsache, daß der Gestehungspreis der Milch die Milchpreise der europäischen Überschußländer seit Jahren beträchtlich übersteigt und in der letzten Zeit wieder bis zu 100 % darüber liegt.

c) Die sich daraus ergebenden Marktverhältnisse aber sind höchst eigenartig. Der *Frischmilchkonsum* genießt wegen der Transportkosten und der Schwierigkeit der Anpassung der Anlieferung an den täglich schwankenden Bedarf (die sogenannte Milchregulierung) noch immer einen starken Entfernungsschutz, so daß für diese Milch, etwa 60 % unserer Produktion, ohne besondere Schutzmaßnahmen rein marktmäßig ein kostendeckender Preis erzielt wird. Für den *Käse* lassen sich überraschenderweise nicht nur im Inland, sondern auch auf dem Weltmarkt Preise erzielen, welche unsere Gestehungskosten selbst bei unseren hohen Milchpreisen durchaus decken. Diese Käsepreise liegen über den

Preisen von Käse jeder anderen Herkunft und sind besonderen Qualitäten des Schweizer Käses zuzuschreiben, teils unserer Milch, teils unseren Fabrikationsverhältnissen. Bedeutsam ist jedoch, daß zu den gegenwärtigen Käsepreisen nicht jede beliebige Menge Käse absetzbar ist, auch im Ausland nicht, und daß wir, wenn wir alle über die Konsummilch hinaus anfallende Milch ausschließlich auf Käse verarbeiten wollten, mit ziemlicher Sicherheit nur noch einen wesentlich unter unseren Gestehungskosten liegenden Preis erzielen würden; der Luxuscharakter des Schweizer Käses hängt unter anderem von seinem eng begrenzten Angebot ab. – Ganz anders liegen dafür die Dinge bei der *Butter*. Weder genießt diese wie die Frischmilch einen wirksamen Entfernungsschutz, noch gibt es für die Butter wesentliche Qualitätsunterschiede wie beim Käse. Daher wirkt sich hier der aufgezeigte Unterschied in den Gestehungskosten der Milch wieder voll aus mit dem Ergebnis, daß ausländische Butter zu einem Preis franko Schweizer Grenze von nur etwa 50 % der einheimischen Gestehungskosten importiert werden kann.

d) Bei der Butter zeigt sich somit in der Milchwirtschaft jener Punkt, bei welchem die Gestehungskosten des Landwirtes nicht erreicht werden und bei dem, gemäß Landwirtschaftsgesetz, daher jetzt und in absehbarer Zukunft eine Preisstützung erforderlich ist. Sie erfolgt heute gemäß Notrecht (und morgen gemäß Landwirtschaftsgesetz) so, daß die eingeführte Butter verteuert und die Differenz wieder zur Verbilligung der Inlandbutter verwendet wird mit dem Ergebnis, daß im Inland die Inlandbutter und die Importbutter zu einem homogenen Durchschnittspreis verkauft werden.

e) Das volkswirtschaftliche Kernproblem aber besteht darin, daß *jeder Mehrexport von Käse eine Reduktion der nationalen Butterproduktion zugunsten der pro kg um 3–4 Franken billigeren Importbutter gestatten würde, daß aber der heutige Käseexportpreis nur für eine begrenzte Menge Käse gehalten werden kann.*

Daraus wieder ergibt sich als Aufgabe, bei den sich gegenseitig bedingenden Größen von Käseexport, Käseproduktion, Butterproduktion und Butterimport den jeweiligen *volkswirtschaftlich optimalen Schnittpunkt zu finden*. Ein zu großer Käseexport kann die im Ausland erzielbaren Käsepreise so drücken, daß der Verlust den gleichzeitig auf der Butterimportseite realisierten Gewinn kompensiert oder übertrifft; die Käseproduktion und damit die Käseausfuhr kann aber auch so niedrig gehalten werden, daß die Verluste aus der erhöhten inländischen Buttererzeugung die beim Exportkäse erzielten Preisgewinne übersteigen.

f) Die Ansteuerung des optimalen Punktes wird durch zwei Momente a priori beträchtlich erschwert:

daß beim Käseexport die Beziehung zwischen Exportmengen und erzielbarem Preis nicht berechnet, sondern nur empirisch abgetastet werden kann und sich zudem in Funktion der Einkommensverhältnisse und des Gesamtpreisniveaus dauernd verändert und

daß zufolge der Preisstützung der Inlandbutter auf Seiten der schweizerischen Milchwirtschaft nur ein geringes materielles Interesse an einer möglichst großen, bzw. nach Menge und Preis optimalen Käseausfuhr besteht, welches der an sich gegebenen Neigung entgegenwirken würde, der Buttererzeugung vor der viel stärker risikobehafteten Käseproduktion den Vorzug zu geben.

3. Der volkswirtschaftliche Aspekt der Qualitätsbezahlung der Frischmilch

Lassen Sie mich, rückblickend, zuerst zum Ausdruck bringen, daß meiner Ansicht nach die derzeiten Qualitätsverhältnisse unserer Frischmilch bis zu einem gewissen Grad Auswirkungen der Verbandswirtschaft darstellen. In einer freien Wirtschaft hätte sich die Abstufung des Milchpreises nach der Qualität schon vor Jahren durchgesetzt und bestimmt zu einer besseren Milchqualität geführt. Diese Erscheinung ist eng mit dem Wesen der Kartellpraktiken verbunden. Man weiß, daß nicht allzu selten technisch mögliche Verbesserungen von Produktionsprozessen infolge der Kartellpolitik nicht zur Verwertung gelangen. Nur ist es menschlich nicht dasselbe, ob wir gezwungen sind, schlechte, den technischen Möglichkeiten nicht entsprechende Glühbirnen zu verwenden oder infizierte Milch zu trinken.

Heute aber ist die Frage unlösbar mit unserer gesamten Agrarpolitik verknüpft. Sie wirft zwei volkswirtschaftliche Probleme auf:

a) Die unverzügliche vollumfängliche Einführung der Qualitätsbezahlung würde ein Angebot von Schlachtvieh auslösen, welches unter Respektierung der Grundsätze des Landwirtschaftsgesetzes auf dem Schlachtviehmarkt unlösbare Absatzprobleme schaffen würde. Der Ausweg müßte über den subventionierten Schlachtviehexport oder über die stark verbilligte Abgabe besonderer Fleischkategorien auf dem Inlandmarkt gesucht werden mit einem Aufwand öffentlicher Mittel, die leicht 150–250 Millionen Franken erreichen könnten.

Die Frage ist daher wirtschaftspolitisch mit der allgemeinen Situation der Bundesfinanzen gekoppelt. Das Postulat einer sofortigen totalen Sanierung der Viehbestände läßt sich ernsthafterweise nur vertreten, wenn damit zugleich ein entsprechender Finanzierungsplan vorgelegt und vom Souverän als Preis für die keimfreie Milch auch akzeptiert wird.

b) Ein schwieriges Problem stellt sich auch bezüglich der Wiederauffüllung der Viehbestände und der Deckung des Milchbedarfs wäh-

rend der dafür erforderlichen Zeitspanne. Der Milchausfall könnte vermutlich durch erhöhte Butterimporte gedeckt werden. Dagegen dürfte die Wiederauffüllung unserer Bestände mit Vieh, welches unsere klimatischen Bedingungen auszuhalten vermag, auf Schwierigkeiten stoßen und müßte sich auf alle Fälle über einen gewissen Zeitraum erstrecken.

4. Das Ordnungsproblem

Wenn der schweizerischen Agrarpolitik die volkswirtschaftlichen Aufgaben im Sektor der Milchwirtschaft durch die schweizerischen Kostenverhältnisse, die Weltmarktverhältnisse und die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes aufgegeben sind, so hat es das Milchstatut mit den Ordnungsformen zu tun, in welchen diese Aufgaben gelöst werden sollen. Und wie das Landwirtschaftsgesetz nur die volkswirtschaftlichen Ziele des Dringlichkeitsrechtes der Krisen- und Kriegszeit übernommen hat, will jetzt das Milchstatut die im Dringlichkeitsrecht dafür geschaffene Ordnung legalisieren. Eine Auseinandersetzung mit dem Milchstatut ist tatsächlich mit geringfügigen Abweichungen eine Auseinandersetzung mit den seit Jahren bestehenden Verhältnissen, dies im Moment, wo sie aus einem notrechtlichen Provisorium in ein legales Definitivum übergeführt werden sollen.

Ob und in welchem Umfang der *einzelne Landwirt* Milch erzeugen will, steht ihm frei. Soweit er aber Milch produziert und nicht für die Zucht und Mast benötigt oder im Haushalt selbst verbraucht, hat er sie der für ihn zuständigen Sammelstelle (private oder genossenschaftliche Käsereien oder Molkereien) abzuliefern; jede andere Verwendung der Milch ist ihm verboten.

Sämtliche *Sammelstellen* sind heute unter notrechtlichem Zwang in den Milchwirtschaftsverbänden zusammengefaßt, welche ihre Standardprodukte, Käse und Butter, vertraglich übernehmen. Im Milchstatut wird der Organisationszwang für die Sammelstellen nicht mehr aufrecht erhalten, die Neuerrichtung solcher Stellen aber dem Bewilligungszwang und dem Bedürfnisnachweis unterstellt. Da die bestehenden Sammelstellen, wie bereits gesagt, alle den Verbänden angehören, wird sich daher auch in Zukunft an dieser Kombination kaum etwas ändern, damit aber auch nicht an der sich aus den Lieferungsverträgen innerhalb der Verbandsmitglieder ergebenden verbandsmäßigen Verfügungsgewalt über sämtliche Konsum- und Verarbeitungsmilch und über die Standardmilchprodukte.

Der *Vertrieb der Frischmilch* ist ausschließlich den bestehenden *Milchgeschäften* reserviert. Die Eröffnung neuer Milchgeschäfte untersteht der Bewilligungspflicht. Andern Detailgeschäften ist der Verkauf von Frisch-

milch verboten. Für das Vertragen von Milch kann die Quartiereinteilung vorgeschrieben werden.

Die Butter einfuhr ist in der *Butyra* monopolisiert, einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft mit dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und den ehemaligen Butterimporteuren als Mitgliedern. Die *Butyra* führt die Butter ein, gibt sie auf Grund eines Quotensystems unter Erhebung eines Preiszuschlages an ihre Mitglieder weiter und stellt ihre Gwinne dem Zentralverband zur Verbilligung der Inlandbutter zur Verfügung.

In der *Käseunion* endlich führen der Zentralverband, die ihm gehörende Emmental A.G. und der Verband schweizerischer Käseexporteure das während des ersten Weltkrieges inaugurierte Käsehandelsmonopol weiter. Der Handel mit Emmentaler Käse ist im Verhältnis der praktisch unveränderlichen Quoten den in den frühen zwanziger Jahren am Käsehandel beteiligten Firmen und ihren Erben bzw. Rechtsnachfolgern reserviert. Die einzelnen Firmen führen die Geschäfte nach außen in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Übernahmepreis und Verkaufspreis sind ihnen jedoch durch die Leitung der *Käseunion* vorgeschrieben; die Mengen ergeben sich aus ihren Quoten, welche sich seit der nach dem zweiten Weltkrieg erfolgten Umwandlung der *Käseunion* in eine Aktiengesellschaft in der Höhe ihres Aktienbesitzes ausdrücken.

Als Ganzes stellt die Milchwirtschaft heute einen in hohem Grade gesamthaft gelenkten, planmäßig gestalteten Wirtschaftssektoren dar. Planung und Lenkung ergeben sich aus einem eigenartigen Zusammenwirken von Staat und Interessenverband, in concreto von Bundesrat und Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten. Der Bundesrat setzt periodisch zwei für die Gesamtlenkung entscheidende Fixpunkte fest, nämlich den Produzentenmilchpreis und den Butterengrospreis, während der Zentralverband einerseits die Verwendung der Inlandmilch und anderseits die Höhe der Butterimporte bestimmt. – Nach dem früher Gesagten besteht zwischen diesen Größen – Mengen und Preise – eine enge Interdependenz. In den letzten Jahren ist die Rechnung jeweils aufgegangen, weil die ausländische Nachfrage nach Schweizer Käse hinsichtlich Menge und Preis so war, daß die inländische Buttererzeugung eher niedrig gehalten werden konnte; die Differenz zwischen Importbutterpreis und bundesrätslichem Butterengrospreis reichte daher aus, um die Differenz zwischen diesem Butterengrospreis und dem sich auf Basis des bundesrätslichen Produzentenmilchpreises ergebenden Kostenpreisen der Inlandbutter zu überbrücken. Die unabhängigen Variablen sind im System die ausländische und die inländische Nachfrage nach Käse, die inländische Nachfrage nach Butter und Konsummilch, der

Weltbutterpreis und schließlich die inländische Milchproduktion und die inländischen Gestehungspreise. Auch in diesem System ist ohne weiteres eine Entwicklung möglich, in deren Folge der bundesrätliche Produzentenmilchpreis nicht mehr aus dem System heraus, sondern nur wieder mit direkten Zuschüssen von außen, d. h. aus der Bundeskasse, aufrechterhalten werden könnte.

Die Kritik am Milchstatut, welche der Schreibende wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, zielt in vier Richtungen. In erster Linie sind wir der Ansicht, daß selbst im Hinblick auf die gesteckten Ziele der Eingriff in die Handlungsfreiheit der Einzelnen, seien es die Landwirte, die Milchverarbeiter oder die Milchverteilungsgeschäfte, weit über das erforderliche Maß hinausgeht und zum Teil bloßer Verbandsmacht als Selbstzweck zu dienen scheint. – Die nächste Bemerkung gilt der Käseunion und dem Käsehandelsmonopol ihrer Mitgliederfirmen, um so mehr, als ihren Funktionen heute gesamtwirtschaftliche Bedeutung zukommt, indem ja jede Fehlleistung beim Käseexport von uns allen in Form überhöhter Butterpreise ausgeglichen werden muß. – Eindeutig unbegründet erscheint uns die Monopolisierung der Butterreinfuhr in den Händen der Butyra. – Mit ganz besonderer Besorgnis aber erfüllen uns Macht und Verantwortung des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten. Dieser private Interessenverband besitzt den involvierten Werten nach eine Verantwortung und Machtbefugnis, wie keine zweite private Stelle im Land, wie außer dem mit der Bundesversammlung handelnden Bundesrat überhaupt keine andere Stelle in der Eidgenossenschaft. Erschwerend kommt dazu, daß infolge der früher geschilderten Zusammenhänge die Folgen der Geschäftstätigkeit des Zentralverbandes in Form übersetzter Preise in wesentlichem Ausmaße auf die Volkswirtschaft als Ganzes abgewälzt werden, während das mit derartiger Machtfülle und Verantwortung ausgestattete Organ gleichzeitig jeder wirksamen öffentlichen Kontrolle entzogen ist.

Eines darf allerdings abschließend bemerkt werden: daß in unserem Lande vieles möglich ist und sogar gut funktionieren kann, was anderswo zu allergrößten Fehlleistungen und Korruption führen würde. Dies dank der Enge unserer Verhältnisse, dank der relativen Sauberkeit und Integrität der breiten Volksschichten wie der Eliten, dank der Wachsamkeit von Behörden und Presse, vor allem auch darum, weil im Schweizer immer wieder das menschlich Vernünftige über alles nur Formale hinweg zum Druchbruch gelangt.

Zusammenfassung

Für die schweizerische Milchwirtschaft ergibt sich das erste volkswirtschaftliche Hauptproblem aus den Kosten- und Preisrelationen

zwischen in- und ausländischen Milchprodukten und aus der gesetzlichen Vorschrift kostendeckender Produzentenmilchpreise; es handelt sich darum, bei der Ausrichtung der Milchwirtschaft den volkswirtschaftlich optimalen Schnittpunkt zu halten zwischen Käseexport, Buttererzeugung und Butterereinfuhr. Das zweite volkswirtschaftliche Problem betrifft die Qualitätsbezahlung der Milch; je kurzfristiger diese zur Durchführung gelangen soll, um so schwieriger wird die Verwertung des zufolge Ausmerzung kranker Tiere anfallenden Kuhfleisches, die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel und schließlich die Wiederauffüllung der Tierbestände. Hinsichtlich der im Milchstatut zu verankernden Organisation beunruhigen das über das Notwendige hinausgehende Maß an Freiheitsbeschränkung, die totale Monopolisierung des Käseexportes und der Butterereinfuhr sowie die übergroße Konzentration von Verfügungsgewalt in einem privaten Verbandsorgan, welches einerseits der öffentlichen Kontrolle entzogen ist und anderseits die Folge von Fehlleistungen kraft Gesetz weitgehend auf die Gesamtheit abzuwälzen vermag.

Résumé

Un des principaux problèmes économiques nationaux concernant le marché du lait est posé par les rapports qui existent entre les prix de revient et de vente des produits nationaux et étrangers, ainsi qu'entre ces prix et les prix payés aux producteurs, lesquels – selon la nouvelle loi sur l'agriculture – doivent garantir la couverture des frais. Il s'agit tout particulièrement de trouver la moyenne optimale entre l'exportation du fromage, la fabrication du beurre et son importation. – Le second problème est la variation des prix selon la qualité du lait. Plus on désire une réalisation rapide, plus il devient difficile d'écouler la viande provenant de l'abattage des vaches malades, de financer les dépenses y afférentes et de reconstituer un troupeau sain. Quant à l'organisation prévue par le statut du lait, elle nous inquiète par la limitation exagérée de la liberté individuelle, par la monopolisation totale de l'exportation du fromage et de l'importation du beurre, par la forte concentration de puissance entre les mains d'une association privée qui, d'une part, se dérobe à un contrôle public et, d'autre part, en cas d'erreur ou d'incompétence, peut faire supporter les conséquences au peuple entier.

Riassunto

Per l'industria svizzera del latte il problema economico principale deriva dalla relazione esistente tra il prezzo e il costo effettivo dei latticini svizzeri e quelli esteri, come pure dal prezzo del latte pagato ai produttori, il quale, per legge, deve coprirne le spese; si tratta di trovare

l'equilibrio migliore, economicamente parlando, tra l'esportazione del formaggio da un lato e la produzione nonchè l'importazione del burro dall'altro. – Il secondo problema economico riguarda il pagamento del latte secondo la qualità; quanto più in fretta questo postulato è realizzato, tanto più difficili diventano sia lo smercio della carne di bovine macellate previa malattia sia il trovare i mezzi finanziari necessarii sia ancora la sostituzione del bestiame ucciso. – Per quanto concerne l'organizzazione che dovrà crearsi per dare vita funzionante allo Statuto del latte, alcuni fatti destano apprensione: da un lato l'eccessiva limitazione della libertà individuale, dall'altro il monopolio dell'esportazione del formaggio e dell'importazione del burro, infine l'esagerata concentrazione del potere in un organo di consorzio privato che, sebbene sia sottratto al controllo del pubblico, può, facendo appello alla legge, scaricare sulla comunità le conseguenze materiali di eventuali errori.

Summary

For the Swiss milk industry, the mayor economic problem arises from the relationship between the costs and prices of national and foreign milk products and from the legal prescription of prices covering the average costs of production. Hence the difficult task of obtaining a proper balance between cheese exports, butter production and butter imports. – The second economic problem is the quality-pricing of milk. The more rapidly this is introduced the more difficult will be the utilisation of the beef resulting from the extermination of infected animals, the raising of the necessary financial means and the restoring of the level of the cattle population. – As regards the organisation envisaged in the Milk Statute, concern is expressed at the restriction of individual freedom, the total monopolisation of the cheese export and butter import, and the exaggerated concentration of power in the hands of a private body which is removed from public control on the one side, and which could, on the other side, under the law shift the financial consequences of any major errors on the public.